

Sportordnung der Kanu-Abteilung

im Ruder-Club Traben-Trarbach 1881 e.V. (RCTT)

1. Die Kanu-Abteilung ist eine Sportabteilung des Ruder-Club Traben-Trarbach 1881 e.V. und Mitglied im Kanuverband Rheinland und im Deutschen Kanuverband.
2. Die Kanu-Abteilung betreibt den Kanusport in seinen verschiedenen Varianten entsprechend dem Interesse ihrer Mitglieder.
3. Der Vorstand der Kanu-Abteilung besteht aus:
 - der Abteilungsleitung
 - der stellvertretenden Abteilungsleitung
 - der Trainingsleitung
 - der Jugendvertretung
 - dem bzw. der Bootswart/-in

Der Vorstand kann durch die Jahresabteilungsversammlung bei Bedarf erweitert werden um:

- einen bzw. eine Wanderwart/-in
- einen bzw. eine Wildwasserwart/-in

Das Vertreterverhältnis wird jeweils im Rahmen der Neuwahl des Vorstandes geregelt.

Wahlordnung und Amtszeit sind sinngemäß die gleichen wie die des Vereinsvorstandes des RCTT.

4. Neue Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, vor Trainingsbeginn einen maschinenschriftlichen [Aufnahmeantrag](#) abzugeben.
Mit dem Aufnahmeantrag erklärt das neue Mitglied bzw. dessen Erziehungsbeauftragte/-r, dass das neue Mitglied mindestens über Schwimmfähigkeiten verfügt, die dem Deutschen Schwimmabzeichen Bronze (Freischwimmer) entsprechen.
Gäste und Interessierte können ausnahmsweise am Training teilnehmen, wenn sie das Formular [„Einverständniserklärung Nichtmitglieder auf Wasser“](#) unterschrieben abgegeben haben.
5. Training und Vereinsfahrten finden unter Aufsicht des bzw. der Trainingsleiter/-in, eines bzw. einer Fachwart/-in oder deren volljährige/-n Beauftragte/-n (Trainer/-in) zu festgelegten Zeiten statt.
6. Die Grundausbildung der Mitglieder umfasst einen praktischen und einen theoretischen Teil.
7. Das Tragen von Schwimmwesten ist für Minderjährige auf dem Wasser Pflicht. Erwachsenen wird das Tragen von Schwimmwesten dringend empfohlen.
8. Über die Bootsbenutzung und -zuteilung während der Trainings- und Ausbildungszeit entscheidet der bzw. die jeweilige Trainingsleiter/-in, Trainer/-in oder Fachwart/-in.
9. Während der Trainingszeiten auf der Mosel können Mitglieder ohne Aufsicht in Gruppen fahren, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Mindestalter 13 Jahre (bei Minderjährigen ist ein Einverständnis der Eltern erforderlich)
 - Gruppengröße mindestens 3 Personen (wenn alle volljährig: mindestens 2 Personen)
 - Kenntnisse über Gefahren am Fluss
 - Kenntnisse Selbstrettung und Fremdrettung
 - grundlegende Paddelkenntnisse
10. Während der Trainingszeiten auf der Mosel können Mitglieder alleine, ohne Aufsicht fahren, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Mindestalter 16 Jahre (bei Minderjährigen ist ein Einverständnis der Eltern erforderlich)
 - Kenntnisse über Gefahren am Fluss
 - Kenntnisse Selbstrettung
 - fortgeschrittene Paddelkenntnisse
 11. Außerhalb der Trainingszeiten oder außerhalb von geführten Vereinsfahrten können Mitglieder in vereinseigenen Booten in Gruppen ohne Aufsicht fahren, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Minderjährige werden von einem oder einer Erziehungsberechtigten oder einer, von einem Erziehungsberechtigten beauftragten Person begleitet.
 - der Fahrstrecke angemessene Fähigkeiten
 - ein Mitglied erklärt sich für die Fahrt als verantwortlich (Fahrtenleiter/-in)
 - Fahrten, die nicht auf der Mosel stattfinden oder Mehrtagesfahrten sind bei dem oder der jeweiligen Fachwart/-in, Trainingsleiter/-in oder der Abteilungsleitung anzumelden.
 12. Außerhalb der Trainingszeiten oder außerhalb von geführten Vereinsfahrten können Mitglieder in vereinseigenen Booten alleine, ohne Aufsicht fahren, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - das Mitglied ist volljährig
 - mindestens Fähigkeiten des Europäischen Paddelpasses der Stufe 2* (EPP2)
 13. Jede Fahrt, auch die mit privaten Booten, ist vor Antritt in das ausliegende Fahrtenbuch einzutragen. Ergänzungen sind sofort nach Fahrtende vorzunehmen. Beschädigungen an clubeigenen Booten sind im Fahrtenbuch sofort einzutragen und dem Bootswart zu melden.
Bei auswärtigen Landungen ist jedes Mitglied verpflichtet, Boot und Zubehör sachgemäß zu lagern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen.
 14. Bei allen Fahrten sind die jeweils geltenden Bestimmungen übergeordneter Verbände bzw. Behörden (z.B. die Moselschiffahrtspolizeiverordnung) zu beachten. Die jeweils gültigen Befahrungsregeln (z.B. Sperrung von Gewässern) sind zu beachten.
 15. Jedes sportlich aktive Mitglied ist verpflichtet, an Arbeitsdiensten der Abteilung, sowie des Gesamtclubs teilzunehmen. Als sportlich aktiv gilt, wer mehr als fünfmal pro Jahr auf dem Wasser war.
 16. Die pflegliche Behandlung des clubeigenen und damit gemeinsamen Eigentums ist für jedes Mitglied Ehrensache. Dies betrifft auch die Reinigung nach Gebrauch (Boot, Dusche, Umkleide, Halle etc.). Beschädigungen an Steg oder Halle sind dem bzw. der Bootswart/-in sofort zu melden, damit weiterer Schaden vermieden werden kann.

17. Zuwiderhandlungen gegen die Sportordnung können mit sofortigem Fahrverbot mit clubeigenen Booten geahndet werden. Das Verbot wird durch ein Mitglied des Abteilungsvorstandes ausgesprochen. Es bedarf der Bestätigung durch eine Mehrheit des Abteilungsvorstandes. Weitergehende Bestimmungen in der Vereinssatzung bleiben davon unberührt.
18. Für nicht vereinseigene Boote und Zubehör besteht auf dem Clubgelände und in der Bootshalle Haftungsausschluss.
Für nicht vereinseigene Boote ist eine vom Gesamtvorstand festgelegte Liegeplatzgebühr zu entrichten, es sei denn, diese Boote dürfen von allen Abteilungsmitgliedern genutzt werden.

Diese Sportordnung wurde von der Kanu-Abteilungsversammlung am 01.03.2022 beschlossen und vom Gesamtvorstand am 22.03.2022 bestätigt.

Der Vorstand der Kanuabteilung

*Die Einschätzung, welcher EPP-Stufe die Fähigkeiten des jeweiligen Mitglieds entsprechen, obliegt dem bzw. der Trainingsleiter/-in, Trainer/-in oder Fachwart/in, wenn kein Zertifikat vorliegt.